

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 8/12 S

L 8 SO 200/12 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 49 SO 13/12 ER (SG Lüneburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kreis Herzogtum Lauenburg,
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Landkreis Lüneburg,
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 18. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Lüneburg hat es abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die rückständigen Beiträge des Antragstellers bei der Allianz Private Krankenversicherungs-AG in Höhe von 734,28 Euro zu übernehmen und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist (*Beschluss vom 31.5.2012*); das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat die Beschwerde dagegen als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 18.6.2012*). Der Antragsteller hat selbst mit einem am 6.7.2012 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben "sofortige Beschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 18.6.2012 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel anfechtbar. Die Entscheidung erfolgt deshalb ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

